

# HANDLUNGSHILFE ZUM AUSFÜLLEN DES ERHEBUNGSBOGENS „ARBEITSMEDIZINISCHE VORSORGE“ FÜR VORGESETZTE UND BESCHÄFTIGTE

<b>1</b>	<b>GRUNDSÄTZLICHES</b> .....	<b>2</b>
<b>2</b>	<b>HINWEISE ZUM AUSFÜLLEN DES ERHEBUNGSBOGENS</b> .....	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>VORSORGEARTEN</b> .....	<b>3</b>
<b>4</b>	<b>GESETZLICH VORGESCHRIEBENE ARBEITSMEDIZINISCHE VORSORGE</b> .....	<b>4</b>
4.1	TRAGEN VON ATEMSCUTZGERÄTEN DER GRUPPEN 2 UND 3.....	4
4.2	EINWIRKUNG VON LÄRM AB EINER DAUERBELASTUNG VON 85 dB(A) BZW. 137 dB(C) SPITZENBELASTUNG .....	5
4.3	TÄTIGKEITEN MIT HAND-ARM-VIBRATIONEN U/O MIT GANZKÖRPER-VIBRATIONEN .....	5
4.4	TÄTIGKEITEN UNTER WASSER, BEI DENEN DER ODER DIE BESCHÄFTIGTE ÜBER EIN TAUCHGERÄT MIT ATEMGAS VERSORGT WIRD (TAUCHERARBEITEN) .....	5
4.5	DIENTLICHE AUSLANDSREISEN .....	5
4.6	HITZE- ODER KÄLTEARBEITEN .....	6
<b>5</b>	<b>ARBEITSMEDIZINISCHE VORSORGE, DIE UNTER BESTIMMTEN VORAUSSETZUNGEN VERPFLICHTEND IST ODER LEDIGLICH ANGEBOTEN WERDEN MUSS</b> .....	<b>6</b>
5.1	UMGANG MIT GEFÄHRSTOFFEN IN LABORATORIEN .....	6
5.2	TÄTIGKEITEN MIT BIOLOGISCHEN ARBEITSSUBSTANZEN EINSCHLIEßLICH GENTECHNISCHE ARBEITEN MIT HUMANPATHOGENEN ORGANISMEN .....	8
5.3	SCHWEIßEN UND TRENNEN VON METALLEN UND TÄTIGKEITEN MIT EXPOSITION DURCH INKOHÄRENTE KÜNSTLICHE OPTISCHE STRAHLUNG.....	9
5.4	DURCHFÜHRUNG GEFÄHRLICHER FORST-/ ODER GARTENARBEITEN .....	9
<b>6</b>	<b>ARBEITSMEDIZINISCHE ANGEBOTSVORSORGE</b> .....	<b>10</b>
6.1	TRAGEN VON ATEMSCUTZGERÄTEN DER GRUPPE 1 .....	10
6.2	EINWIRKUNG VON LÄRM AB EINER DAUERBELASTUNG VON 80 dB(A) BZW. 135 dB(C)SPITZENBELASTUNG .....	10
6.3	VIBRATION MIT HAND- ARM- VIBRATIONEN U/O MIT GANZKÖRPER- VIBRATIONEN.....	10
6.4	ARBEITEN AN BILDSCHIRMARBEITSPLÄTZEN.....	10
6.5	TÄTIGKEITEN MIT WESENTLICH ERHÖHTEN BELASTUNGEN FÜR DAS MUSKEL- SKELETTSYSTEM .....	10
6.6	BESCHÄFTIGTE MIT NACHTARBEIT .....	11
6.7	NACHGEHENDE VORSORGE.....	11
6.8	ERKRANKUNG, BEI DER MÖGLICHERWEISE EIN URSÄCHLICHER ZUSAMMENHANG MIT DER TÄTIGKEIT BESTEHT .....	11
<b>7</b>	<b>EIGNUNGSUNTERSUCHUNGEN:</b> .....	<b>12</b>
7.1	FÜHREN EINES KRAFTFAHRZEUGES .....	12
7.2	FAHR- STEUER- ÜBERWACHUNGSTÄTIGKEITEN, AUßER FÜHREN EINES KRAFTFAHRZEUGES .....	12
7.3	TÄTIGKEITEN MIT ABSTURZGEFAHR .....	12
7.4	ARBEITEN UNTER DRUCKLUFT.....	13
7.5	STRAHLENSCHUTZVERORDNUNG/RÖNTGENVERORDNUNG.....	13
7.6	FESTSTELLUNG DER EXPEDITIONSTAUGLICHKEIT: .....	13
<b>8</b>	<b>WUNSCHVORSORGE</b> .....	<b>13</b>
8.1	BERATUNGEN IM RAHMEN DER BETRIEBLICHEN WIEDEREINGLIEDERUNG (§ 84 SGB IX) .....	13
8.2	ALLGEMEINE ARBEITSMEDIZINISCHE VORSORGE.....	13
<b>9</b>	<b>HINWEIS ZUR SCHWEIGEPFLICHT</b> .....	<b>14</b>
<b>10</b>	<b>ANHANG 1: LISTE AUSGEWÄHLTER ARBEITSMEDIZINISCHER VORSORGE MIT NACHUNTERSUCHUNGSFRISTEN</b> .....	<b>15</b>
<b>11</b>	<b>ANHANG 2: ARBEITSMEDIZINISCHE PFLICHT- UND ANGEBOTSVORSORGE FÜR DEN UMGANG MIT GEFÄHRSTOFFEN UND BIOLOGISCHEN ARBEITSSUBSTANZEN</b> .....	<b>16</b>

## **EINLEITUNG**

Diese Handlungshilfe soll Vorgesetzte und Beschäftigte in die Lage versetzen, die erforderlichen arbeitsmedizinischen Vorsorgeberatungen zu veranlassen. Sie kann auch als Informationen für betriebliche Akteure im Arbeits- und Gesundheitsschutz, einschließlich der Personalräte, dienen, wenn es um die Fragen geht: „Wann kommt eine arbeitsmedizinische Vorsorge in Betracht?“ und „Welche Kriterien im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung sind zu beachten?“. Die Handlungshilfe ist nicht erschöpfend und ersetzt nicht die einschlägigen Gesetzestexte. Sie kann einerseits als Dokumentationshilfe für die Gefährdungsbeurteilung nach § 3 (1) ArbMedVV dienen, andererseits als Unterstützung zum Ausfüllen des „Erhebungsbogens für arbeitsmedizinische Vorsorge“. Für Fragen können Sie sich an das Personalreferat, die zuständige Betriebsärztin / den zuständigen Betriebsarzt oder die Stabsstelle für Arbeitssicherheit und Umweltschutz wenden.

### **1 Grundsätzliches**

Der Arbeitgeber, mit den verschiedensten Vorgesetzten bis hinunter auf Arbeitsgruppenebene, ist verpflichtet, je nach Tätigkeit und gemäß bestimmten gesetzlichen Vorgaben eine arbeitsmedizinische Vorsorgeberatung der Beschäftigten sicherzustellen.

Mit Inkrafttreten der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) am 24.12.2008 wurde eine einheitliche gesetzliche Grundlage für diese Arbeitgeberpflicht geschaffen. Am 31.10.2013 wurde die ArbMedVV durch die „erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge“ novelliert. Unbeschadet werden in weiteren gesetzlichen Regelungen, wie der Röntgen- und StrahlenschutzVO sowie der DruckluftVO eigene Regelungen geschaffen.

Zur Identifizierung bestimmter arbeitsplatzbezogener Einwirkungen oder gefährdender Tätigkeiten ist häufig eine fachkundige Einschätzung erforderlich, die in den allermeisten Fällen durch die unmittelbaren Vorgesetzten, zusammen mit den Beschäftigten, selbst vorgenommen werden kann. Unter Umständen müssen zusätzlich objektive Daten oder Messungen erhoben werden. Für deren Ermittlung bzw. Beurteilung stehen fachkundige Personen, wie Betriebsärztinnen/-ärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit beratend zur Verfügung.

## 2 Hinweise zum Ausfüllen des Erhebungsbogens

Der Erhebungsbogen ist so gestaltet, dass er sich am PC bearbeiten und ausdrucken lässt. Auf der ersten Seite befinden sich die Ankreuzoptionen **A) „Angebots- und Wunschvorsorge“**, **B) „Pflichtvorsorge“** und **C) „Eignungsuntersuchung“**.

Eine Anmeldung beim Arbeitsmedizinischen Dienst ist nicht erforderlich, wenn die Gefährdungsbeurteilung ergeben hat, dass keine Gefährdungen bzw. gesetzlich vorgeschriebene Untersuchungsgründe vorliegen oder die/der Beschäftigte eine arbeitsmedizinische Angebot- oder Wunschvorsorge derzeit nicht annimmt (Ankreuzkästchen **D**).

Der Erhebungsbogen umfasst insgesamt zwei Seiten. Der ausgefüllte Formularsatz muss in **vier- facher Ausfertigung** ausgedruckt werden: Ein Exemplar erhält die/der **Beschäftigte** zur Information und zur Aufbewahrung, denn es könnte später einmal z.B. bei einem Berufskrankheitenverfahren als Hinweis auf eine gefährdende Tätigkeit dienen. Ein weiteres Exemplar verbleibt bei der **Leitung der Einrichtung**, zwecks Verlaufskontrolle über die Untersuchungserledigung. Es kann ferner als Nachweis gegenüber den Aufsichtsorganen des Arbeitsschutzes bezüglich dieses wichtigen Punktes der Arbeitsplatz- Gefährdungsanalyse dienen.

Je ein Exemplar für den **AMD und das Personalreferat** senden Sie bitte gemeinsam an das Referat Personal in der Präsidialverwaltung, das daraufhin die Untersuchung beim AMD veranlasst.

## 3 Vorsorgearten

Die ArbMedVV unterscheidet zwischen den Vorsorgearten arbeitsmedizinische Pflichtvorsorge (§ 4), Angebotsvorsorge (§ 5) sowie Wunschvorsorge (§ 5a). Als Voraussetzung für die Veranlassung einer arbeitsmedizinischen Vorsorge wird ausdrücklich die Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung genannt (§ 3 (1)).

Eine Pflichtvorsorge ist anlässlich einer besonders gefährdenden Tätigkeit vor Aufnahme der Tätigkeit und anschließend in regelmäßigen Abständen durchzuführen. Der Arbeitgeber darf die Tätigkeit nur ausüben lassen, wenn zuvor eine Pflichtvorsorge durchgeführt worden ist. Dies führt dazu, dass Beschäftigte faktisch verpflichtet sind, an dem Vorsorgetermin teilzunehmen.

Eine Angebotsvorsorge ist durch den Arbeitgeber vor Aufnahme einer bestimmten gefährdenden Tätigkeit und anschließend in regelmäßigen Abständen anzubieten. Besteht oder bestehen eine oder mehrere Auslösegründe für eine Angebotsvorsorge, ist der Arbeitgeber verpflichtet, unter Beachtung geltender Fristen (siehe auch Arbeitsmedizinische Regel 1.2, Tabelle 1a bis 1e, Bekanntgabe durch das BMAS im Gemeinsamen Ministerialblatt (GMBL)), das Angebot regelmäßig zu wiederholen, und zwar unabhängig davon, ob die/der Beschäftigte zuvor das Angebot angenommen hat oder nicht. Zur Dokumentation, dass dieses Angebot unterbreitet würde, kann das erneute Ausfüllen des Erhebungsbogens dienen.

Darüber hinaus hat der Arbeitgeber Beschäftigten eine Wunschvorsorge nach § 11 des Arbeitsschutzgesetzes zu ermöglichen, es sei denn, auf Grund der Beurteilung der Arbeitsbedingungen und der getroffenen Schutzmaßnahmen ist nicht mit einem Gesundheitsschaden zu rechnen.

Untersuchungen, die dem Nachweis einer gesundheitlichen Eignung dienen (Eignungsuntersuchungen), werden nicht von der ArbMedVV erfasst. Falls es hierzu eine eigene Rechtsgrundlage wie arbeitsvertragliche Inhalte oder Betriebsvereinbarungen gibt, können diese Untersuchungen, je nach Inhalt der Vereinbarung, verpflichtend sein. Gibt es keine eigene Rechtsgrundlage, werden sie nach §7 ArbSchG durchgeführt. Die hieraus resultierenden Ergebnisse dürfen nur dann weitergegeben werden, wenn die/der Beschäftigte ausdrücklich zustimmt. Beispielhaft wären hier Arbeiten mit Absturzgefährdung (G 41) zu nennen. Hingegen gibt es für das Führen von Kraftfahrzeugen innerhalb der öffentlichen Verwaltung mit den „Fahrzeugbestimmungen der FHH“ eine eigene Rechtsgrundlage. Diese Eignungsuntersuchung (G 25) hat demnach verbindlichen Charakter. Eignungsuntersuchungen und arbeitsmedizinische Vorsorge gemäß ArbMedVV sollen nicht zusammen durchgeführt werden, es sei denn, betriebliche Gründe erfordern es. In diesen Fällen müssen durch die Ärztin/den Arzt die unterschiedlichen Zwecke von arbeitsmedizinischer Vorsorge und Eignungsuntersuchung offen gelegt werden.

Ferner wird, entsprechend dem Zeitpunkt der Vorsorgeberatung, zwischen Erstvorsorge vor Aufnahme der Tätigkeit, Nachvorsorge während der Tätigkeit oder nachgehender Vorsorge nach Beendigung der Tätigkeit unterschieden. Eine nachgehende Vorsorge ist anzubieten, wenn sich aus Gefährdungen noch nach längeren Latenzzeiten Gesundheitsstörungen ergeben können.

Im ersten Abschnitt des „Erhebungsbogens“ werden im Teil A alle freiwilligen Vorsorgeberatungen aufgelistet, also diejenigen, die vom Arbeitgeber anzubietenden sind nebst einigen ausgewählten Vorsorgeberatungen auf Wunsch der/des Beschäftigten. Bei der Wunschvorsorge geht die Initiative vom Beschäftigten-, bei den Angebotsuntersuchungen vom Arbeitgeber bzw. Vorgesetzten aus.

Auf Seite 2 findet sich der Teil B „Pflichtvorsorge“ sowie der Teil C „Eignungsuntersuchung“ („Arbeiten mit Absturzgefährdung“, „Fahr- Steuer- Überwachungstätigkeiten“ und „Arbeiten in Druckluft“).

## **4 Gesetzlich vorgeschriebene arbeitsmedizinische Vorsorge**

### **4.1 Tragen von Atemschutzgeräten der Gruppen 2 und 3**

Dies gilt für alle Tätigkeiten, die das Tragen von Atemschutzgeräten der Gruppen 2 und 3 erfordern.

Vor Anmeldung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge sind Einstufungen in die zugehörige Gerätegruppe vorzunehmen. Es gibt in Abhängigkeit vom Gerätegewicht und dem Ausatemwiderstand die drei Gerätegruppen 1, 2 und 3, die zumeist beim Hersteller erfragt werden können.

Geräte der Gruppe 2 sind schwerere Geräte bis insgesamt 5 kg mit einem erhöhten Atemwegwiderstand, z.B. Filtergeräte mit Partikelfilter der Klasse P3, Gas- und Kombinationsfilter aller Filterklassen.

Geräte der Gruppe 3 mit einem Gewicht über 5 kg sind z.B. Pressluftatemgeräte.

Bei Arbeiten mit Geräten, bei denen die in die Haube einströmende Atemluft frei abströmen kann, z.B. Schlauchgeräte mit zwangsbelüfteter Haube, ist eine Untersuchung nicht notwendig, ebenso nicht, wenn die Atemschutzgeräte nur bei Unfällen zur Selbstrettung getragen werden sollen.

#### **4.2 Einwirkung von Lärm ab einer Dauerbelastung von 85 dB(A) bzw. 137 dB(C) Spitzenbelastung**

Für die Exposition durch Lärm gilt: Arbeitsmedizinische Vorsorge ist verpflichtend ab einem Lärmexpositionspegel ( $L_{EX}$ ) von 85 dB(A) bezogen auf 8 Stunden bzw. einem Spitzenwert ( $L_{pC}$ , peak) von 137 dB(C).

#### **4.3 Tätigkeiten mit Hand-Arm-Vibrationen u/o mit Ganzkörper-Vibrationen**

Für die Beanspruchung durch Vibration gibt es wiederum die Unterteilung in Hand-Arm-Vibration und Ganzkörpervibration, gemessen in  $m/s^2$ . Die Expositions-Grenzwerte sind:

$A(8) = 5 m/s^2$  für Tätigkeiten mit Hand-Arm-Vibrationen bzw.

$A(8) = 1,15 m/s^2$  in X- und Y- Richtung und  $A(8) = 0,8 m/s^2$  in Z- Richtung für Tätigkeiten mit Ganzkörper-Vibrationen.

Zur genauen Ermittlung bzw. Gefährdungsbeurteilung sollte möglichst die Betriebsärztin / der Betriebsarzt oder die Fachkraft für Arbeitssicherheit hinzugezogen werden.

#### **4.4 Tätigkeiten unter Wasser, bei denen der oder die Beschäftigte über ein Tauchgerät mit Atemgas versorgt wird (Taucherarbeiten)**

Zu unterscheiden sind Arbeiten unter Druckluftbedingungen ab einer Überdruck- Atmosphäre mit von mehr als 0,1 bar und Taucherarbeiten. Bei den Arbeiten in Überdruck sind verpflichtende Eignungsuntersuchungen nach DruckluftVO erforderlich. Hingegen muss bei „Tätigkeiten unter Wasser, bei denen der oder die Beschäftigte über ein Tauchgerät mit Atemgas versorgt wird“ eine Pflichtvorsorge auf Grundlage der ArbMedVV durchgeführt werden.

#### **4.5 Dienstliche Auslandsreisen**

Für Beschäftigte, die sich aus dienstlichen Gründen im Ausland aufhalten müssen, besteht dann eine arbeitsmedizinische Pflichtvorsorge, wenn es sich um Tätigkeiten in Tropen, Subtropen oder um sonstige Auslandsaufenthalte mit besonderen klimatischen Belastungen und Infektionsgefährdungen handelt. Hierunter zählen:

- Forschungsreisen in den tropischen Regenwald,
- Forschungsaufenthalte mit Ernährung und Wohnen bei der einheimischen Bevölkerung unter schlechten hygienischen Bedingungen,
- Reisen in Gebiete, wo Malaria vorkommt. Hier muss eine Beratung zur Malaria-Prophylaxe stattfinden,

- Aufenthalte, die mit schwerer körperlicher Tätigkeit verbunden sind z.B. Schiffsreisen auf Forschungsschiffen,
- Reisen, bei denen eine medizinische Versorgung am Zielort nicht sichergestellt ist.

Bei Kongressreisen in Großstädte besteht im Allgemeinen keine erhöhte gesundheitliche Gefährdung.

Ist eine Auslandsreise geplant, muss dies rechtzeitig - am besten drei Monate im Voraus - angemeldet werden, damit alle erforderlichen Impfungen vorgenommen werden können. Die Kosten für die Vorsorgeberatung und für die Impfstoffe werden der Universität in Rechnung gestellt (nicht bei der Universität beschäftigte Personen, d.h. Reisende wie Studierende und Praktikanten können deshalb nicht kostenlos beim AMD untersucht werden). Um den Ersatz anderer Kosten (Reiseapotheke, Malaria-Prophylaxe) muss sich jeder Reisende selbst kümmern (z.B. Anfrage beim entsendenden Institut).

#### **4.6 Hitze- oder Kältearbeiten**

Eine Pflichtvorsorge besteht für Beschäftigte, die Tätigkeiten mit extremer Hitzebelastung durchführen, die zu einer besonderen Gefährdung führen können. Hierunter zählt nicht die Erledigung der normalen Dienstaufgaben an besonders heißen Sommertagen.

Werden z.B. körperlich anstrengende Arbeiten über längere Zeit in festen Schutzanzügen geleistet, ist ebenfalls eine Pflichtvorsorge erforderlich, da die Gefahr eines Hitzestaus mit einer hieraus resultierenden erhöhten Herz-Kreislaufbelastung besteht.

Für Kältearbeiten gilt der Expositionswert  $-25^{\circ}$  Celsius und kälter und ein nicht nur kurzzeitiger Aufenthalt in Tieftemperaturbereichen oder – Räumen. Eine kurzzeitige Tätigkeit liegt vor, wenn Räume lediglich zu Kontrollzwecken oder zum Geben von Anweisungen weniger als 15 Minuten lang aufgesucht werden.

### **5 Arbeitsmedizinische Vorsorge, die unter bestimmten Voraussetzungen verpflichtend ist oder lediglich angeboten werden muss**

#### **5.1 Umgang mit Gefahrstoffen in Laboratorien**

In Laboratorien wird im Allgemeinen mit sehr geringen Gefahrstoffmengen gearbeitet sowie unter geschützten Bedingungen, entsprechend dem Stand der Technik (z.B. Abzüge). Dennoch kann es auch im Labor Arbeitsplätze oder Situationen geben, in denen die Einhaltung von Arbeitsplatzgrenzwerten nicht sicher ist. Daher ist für die Entscheidung, ob eine arbeitsmedizinische Vorsorge erforderlich sind, eine dokumentierte Gefährdungsbeurteilung gemäß § 6 der Gefahrstoffverordnung zu fordern, die ohnehin eine Unternehmerpflicht ist.

Ist eine Überschreitung von Arbeitsplatzgrenzwerten nicht auszuschließen, müssen für Stoffe und/oder Tätigkeiten gemäß Anhang Teil 1 (1,2) der ArbMedVV Pflichtuntersuchungen durchgeführt werden. Unter Tätigkeiten zählt auch die regelmäßige Feuchtarbeit, einschließlich das Tragen von flüssigkeitsdichten Schutzhandschuhen, über vier Stunden.

Für krebserzeugende oder erbgutverändernde Gefahrstoffe, Zubereitungen, Tätigkeiten oder Verfahren der Kategorie 1 oder 2 reicht es aus, wenn eine Exposition besteht, da es für diese Stoffe i.d.R. keine geltenden Arbeitsplatzgrenzwerte gibt.

Beim Zutreffen der entsprechenden Exposition sind hierzu bitte entsprechende Eintragungen unter Teil B) des Erhebungsbogens zu machen.

Kommt die Gefährdungsbeurteilung zu dem Schluss, dass bei Einhaltung der Arbeitsvorschriften eine Grenzwertüberschreitung für die o.a. Stoffe, bzw. eine Exposition mit krebserzeugenden oder erbgutverändernden Gefahrstoffen, nicht wahrscheinlich ist, besteht lediglich die Unternehmerpflicht für die in der ArbMedVV Teil 1 (1) angeführten Gefahrstoffe und/oder Tätigkeiten lt. Teil 1 (2), eine Vorsorge anzubieten. Im Erhebungsbogen werden unter Teil A) folgende häufigen Fälle als Ankreuzmöglichkeit vorgegeben:

- Tätigkeit mit krebserzeugenden oder erbgutverändernden Stoffen oder Zubereitungen der Kategorie 1 oder 2
- Tätigkeit mit folgenden Stoffen (Lösemitteln) oder deren Gemischen: n-Hexan, n-Heptan, 2-Butanon, 2-Hexanon, Methanol, Ethanol, 2-Methoxyethanol, Benzol, Toluol, Xylol, Styrol, Dichlormethan, 1,1,1-Trichlorethan, Trichlorethen, Tetrachlorethen
- Feuchtarbeit einschl. Tragen von flüssigkeitsdichten- oder Chemikalien-Schutzhandschuhen regelmäßig zwischen zwei und vier Stunden

Ist nicht sicher auszuschließen, dass eine erhöhte Exposition vorliegt, so ist dies durch geeignete Beurteilungsverfahren, wie beispielsweise Berechnungsverfahren und insbesondere durch Analogieschlüsse zu vergleichbaren Laborarbeitsplätzen zu ermitteln. Solche Beurteilungsverfahren müssen einer Messung gleichwertig sein. Im Zweifelsfall sollte fachkundige Beratung hinzugezogen werden.

Hinweise zur Gefährdungsbeurteilung in Laboratorien finden sich in der TRGS 526:

Der Arbeitgeber kann im Allgemeinen davon ausgehen, dass keine unzulässig hohe Exposition gegenüber Gefahrstoffen vorliegt, wenn

1. fachkundiges und zuverlässiges Personal,
2. nach den einschlägigen Vorschriften und dem Stand der Technik und
3. insbesondere nach dieser Regel und laborüblichen Bedingungen (siehe Nummer 3.3.3) arbeitet

(Siehe BGI 850-0, P., Kleuser, D., Bender, H.: Expositionssituation in Laboratorien der chemischen Industrie, Gefahrstoffe – Reinhaltung der Luft, Vol. 58, Nr. 10, 381 – 385, 1998).

## **5.2 Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen einschließlich gentechnische Arbeiten mit humanpathogenen Organismen**

Unter Verweis auf die geltende Biostoffverordnung ist zwischen gezielter oder ungezielter Exposition gegenüber möglichen Krankheitserregern zu unterscheiden. Hierunter zählen beispielsweise Arbeiten mit Tieren, menschlichem Blut, Seren oder Organen.

Der Umgang ist dann gezielt, wenn bekannt ist, dass in dem zu untersuchenden Material bestimmte Erreger enthalten sind.

Der Umgang ist ungezielt, wenn dies vermutet wird bzw. wahrscheinlich ist. Der Umgang mit Blut, Seren oder anderen Körperflüssigkeiten stellt beispielsweise i.d.R. einen ungezielten Umgang mit Hepatitis- und/oder HIV- Viren dar. Eine Einteilung in Risikogruppen mit Zuordnung zu Schutzstufen ist auf Grundlage der Biostoffverordnung durch eine Gefährdungsbeurteilung vorzunehmen.

### **Pflichtvorsorge:**

Gemäß Anhang Teil 2 (1) der ArbMedVV ist eine Pflichtvorsorge regelmäßig zu veranlassen

bei gezielten Tätigkeiten:

1. mit biologischen Arbeitsstoffen der Risikogruppe 4 oder mit den aufgelisteten Erregern im Teil 2 (1.1). Hierbei handelt es sich um chronisch schädigende biologische Arbeitsstoffe u/o spezielle impfpräventable Krankheitserreger.

und nicht gezielten Tätigkeiten:

2. mit biologischen Arbeitsstoffen der Risikogruppe 4 bei Kontaktmöglichkeit zu infizierten Proben oder Verdachtsproben oder erkrankten oder krankheitsverdächtigen Personen oder Tieren einschließlich deren Transport.
3. mit den in diesem Anhang aufgeführten Tätigkeiten, bzw. Bedingungen. Für eine Gefährdungsbeurteilung ist maßgeblich, dass die Gefahr einer Infektion bei der entsprechenden Tätigkeit höher einzuschätzen ist, als im Normalfall und bei der Allgemeinbevölkerung.

Eine Pflichtvorsorge muss nicht durchgeführt werden, wenn der oder die Beschäftigte bereits über ausreichenden Immunschutz gegen den biologischen Arbeitsstoff verfügt. Da diese Entscheidung i.d.R. der untersuchende Arzt zu treffen hat, ist es sinnvoll, zur Erstuntersuchung alle Beschäftigten anzumelden. Ob weitere Nachuntersuchungen erforderlich sind, entscheidet dann der Betriebsarzt.

### **Angebotsvorsorge:**

Gemäß Anhang Teil 2 (2) der ArbMedVV ist eine arbeitsmedizinische Vorsorge anzubieten bei gezielten Tätigkeiten

1. mit biologischen Arbeitsstoffen der Risikogruppe 3, und nicht gezielten Tätigkeiten der Risikogruppe 3 oder für die eine vergleichbare Gefährdung besteht, sowie
2. bei gezielten Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen der Risikogruppe 2 und nicht gezielten Tätigkeiten, die der Risikogruppe 2 zuzuordnen sind oder für die eine



vergleichbare Gefährdung besteht, es sei denn nach der Gefährdungsbeurteilung und aufgrund der getroffenen Schutzmaßnahmen ist nicht von einer Infektionsgefährdung auszugehen.

3. Am Ende einer Tätigkeit, bei der eine Pflichtvorsorge zu veranlassen war, hat der Arbeitgeber eine Vorsorge anzubieten.

Eine arbeitsmedizinische Vorsorge ist ebenfalls anzubieten, wenn sich Beschäftigte eine Infektion zugezogen haben, die auf Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen zurückgeführt werden kann. Wenn aufgrund einer möglichen Exposition mit einer schweren Infektionskrankheit zu rechnen ist, muss dafür gesorgt werden, dass Beschäftigte, unverzüglich eine sofortige postexpositionelle Prophylaxe erhalten, wenn dies für den entsprechenden Erreger möglich ist.

### **5.3 Schweißen und Trennen von Metallen und Tätigkeiten mit Exposition durch inkohärente künstliche optische Strahlung**

Beim Schweißen und Trennen von Metallen gilt als Expositionsgrenzwert eine Luftkonzentration von 3 Milligramm pro Kubikmeter Schweißrauch. Bei Grenzwertüberschreitung ist eine Pflichtvorsorge erforderlich. Ist eine Überschreitung des Grenzwertes nicht wahrscheinlich, ist eine arbeitsmedizinische Vorsorge anzubieten.

Beim Elektroschweißen ergibt sich neben der möglichen Exposition mit Schweißrauchen zusätzlich eine Belastung durch UV- Strahlung, so dass ferner eine Vorsorge aufgrund der Exposition mit künstlicher optischer Strahlung in Betracht kommt.

Für eine Exposition mit inkohärenter künstlicher optischer Strahlung gilt allgemein: Eine Pflichtvorsorge ist durchzuführen, wenn die Expositionsgrenzwerte nach § 6 der Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung vom 19. Juli 2010 (OStrV, BGBl. I S. 960) in der jeweils geltenden Fassung überschritten werden. Eine Angebotsvorsorge ist vorgesehen, wenn die o.g. Expositionswerte überschritten werden können. Die OStrV verweist ihrerseits auf die EU-Richtlinie 2006/25/EG über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (künstliche optische Strahlung) in der jeweils geltenden Fassung. Dort können in Tabellen die Expositionsgrenzwerte bezogen auf die unterschiedlichen Wellenlängen und Einwirkzeiten nachgelesen werden.

In wissenschaftlichen Einrichtungen wird empfohlen, dass eine fachkundige Person den betroffenen Personenkreis zuvor ermittelt, und sodann ggf. eine Angebots- oder Pflichtvorsorge durch Meldung an das Personalreferat veranlasst wird.

### **5.4 Durchführung gefährlicher Forst-/ oder Gartenarbeiten**

Bei gefährlichen Arbeiten im Garten- und Forstbereich kommen unter Umständen Kombinationen mehrerer Pflicht- oder Angebotsvorsorgen in Frage. Hinweise hierzu finden sich u.a. in den DGUV Regeln 114-018 (Waldarbeiten) und 114-017 (Gärtnerische Arbeiten). Beispielhaft seien genannt:

Tragen von Atemschutzgeräten (z.B. bei Schutzspritzungen), Arbeiten im Lärmbereich (z.B. Motorsägen, Freischneider), Tätigkeit mit Gefahrstoffen insbesondere mit Schädlingsbekämpfungsmitteln nach Anhang III Nr. 4 der Gefahrstoffverordnung, Infektionsgefährdung durch Zecken (Borrelien, Arbeit in FSME- Endemiegebieten), Arbeiten mit

Expositionen durch Hand- Arm- oder Ganzkörpervibrationen (Motorsäge) und Tätigkeiten mit manueller Lastenhandhabung.

Ferner sind bei gegebener Gefährdung unter Umständen Eignungsuntersuchungen wegen Arbeiten mit Absturzgefahr (z.B. Baumarbeiten, Zapfenpflücker, s. 7.3) und/oder Fahr- und Steuertätigkeit (s. 7.1, 7.2) zu veranlassen.

## **6 Arbeitsmedizinische Angebotsvorsorge**

### **6.1 Tragen von Atemschutzgeräten der Gruppe 1**

Tätigkeiten, die das Tragen von Atemschutzgeräten der Gruppe 1 erfordern.

### **6.2 Einwirkung von Lärm ab einer Dauerbelastung von 80 dB(A) bzw. 135 dB(C) Spitzenbelastung**

Bei Tätigkeiten mit Lärm-Exposition ist eine Angebotsvorsorge anzubieten:

Ab einem Lärmexpositionspegel ( $L_{EX}$ ) von 80 dB(A), bezogen auf acht Stunden bzw. einem Spitzenwert ( $L_{pC, peak}$ ) von 135 dB(C).

### **6.3 Vibration mit Hand- Arm- Vibrationen u/o mit Ganzkörper- Vibrationen**

Für Tätigkeiten mit Exposition durch Vibration ist eine Angebotsvorsorge anzubieten, wenn die Auslösewerte

$A(8) = 2,5 \text{ m/s}^2$  für Tätigkeiten mit Hand- Arm- Vibrationen und/oder

$A(8) = 0,5 \text{ m/s}^2$  für Tätigkeiten mit Ganzkörper- Vibrationen

überschritten werden.

### **6.4 Arbeiten an Bildschirmarbeitsplätzen**

Beschäftigten an Bildschirmarbeitsplätzen ist in regelmäßigen Abständen eine arbeitsmedizinische Vorsorge anzubieten. Dies dient insbesondere der Untersuchung des Sehvermögens unter besonderer Berücksichtigung der Bildschirmarbeit, bietet jedoch auch Gelegenheit, gesundheitlich relevante Fragen allgemeiner Art (z.B. ergonomische Probleme) zu erörtern.

### **6.5 Tätigkeiten mit wesentlich erhöhten Belastungen für das Muskel- Skelettsystem**

Bei der Übertragung von Aufgaben der **manuellen Handhabung von Lasten**, die für die Beschäftigten zu einer Gefährdung für Sicherheit und Gesundheit führen, hat der Arbeitgeber die körperliche Eignung der Beschäftigten zur Ausführung der Aufgaben zu berücksichtigen (§ 3 LastHandhabV). Darüber hinaus ist eine Angebotsvorsorge auch für diejenigen Beschäftigten geeignet, die in erzwungenen Körperhaltungen arbeiten, Arbeiten mit erhöhter Kraftanstrengung und/oder Kraftereinwirkung durchführen und/oder sich ständig wiederholende Tätigkeiten mit hohen Handhabungsfrequenzen durchführen. Zu den erzwungenen Körperhaltungen gehört auch das Sitzen, wobei zu bemerken ist, dass hierzu **nicht** Büro- oder

Bildschirmarbeit zu zählen sind. In diese Kategorie können jedoch z.B. serielle Mikroskopierarbeiten oder Arbeiten auf Steuerständen fallen.

Ziel der Vorsorge ist, Erkrankungen des Stütz- und Bewegungsapparates frühzeitig zu erkennen sowie die Wiedereingliederung von Beschäftigten mit derartigen Erkrankungen zu erleichtern.

### **6.6 Beschäftigte mit Nachtarbeit**

Gemäß § 6 (3) Arbeitszeitgesetz (ArbZG) sind Nachtarbeitnehmerinnen / Nachtarbeitnehmer berechtigt, sich vor Beginn der Beschäftigung und danach in regelmäßigen Zeitabständen von nicht weniger als drei Jahren arbeitsmedizinisch beraten zu lassen. Nach Vollendung des 50. Lebensjahres steht Nachtarbeitnehmern dieses Recht in Zeitabständen von einem Jahr zu.

Nachtzeit im Sinne dieses Gesetzes ist die Zeit von 23 bis 6 Uhr, in Bäckereien und Konditoreien die Zeit von 22 bis 5 Uhr. Nachtarbeit im Sinne dieses Gesetzes ist jede Arbeit, die mehr als zwei Stunden der Nachtzeit umfasst.

Nachtarbeitnehmerinnen / Nachtarbeitnehmer im Sinne dieses Gesetzes sind Arbeitnehmer, die:

1. Auf Grund ihrer Arbeitszeitgestaltung normalerweise Nachtarbeit in Wechselschicht zu leisten haben oder
2. Nachtarbeit an mindestens 48 Tagen im Kalenderjahr leisten.

### **6.7 Nachgehende Vorsorge**

Der Arbeitgeber hat Beschäftigten sowie ehemals Beschäftigten nach Maßgabe des Anhangs der ArbMedVV eine nachgehende Vorsorge anzubieten. Nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses kann der Arbeitgeber diese Verpflichtung mit Einwilligung der betroffenen Person auf den zuständigen gesetzlichen Unfallversicherungsträger übertragen. Diese Regelung kann dann zutreffen, wenn Beschäftigte gegenüber krebserzeugenden oder erbgutverändernden Stoffen und Zubereitungen der Kategorie 1 oder 2 im Sinne der Gefahrstoffverordnung exponiert waren (zum Beispiel Umgang mit Asbest).

### **6.8 Erkrankung, bei der möglicherweise ein ursächlicher Zusammenhang mit der Tätigkeit besteht**

Erhält der Arbeitgeber Kenntnis von einer Erkrankung, die im ursächlichen Zusammenhang mit der Tätigkeit des oder der Beschäftigten stehen kann, so hat er ihm oder ihr unverzüglich eine arbeitsmedizinische Vorsorge anzubieten. Dies gilt auch für Beschäftigte mit vergleichbaren Tätigkeiten, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass sie ebenfalls gefährdet sind.

Auf dem Erhebungsbogen gibt es für diesen Anlass ein eigenes Ankreuzfeld. Erläuterungen können ggf. im Freitextfeld „Sonstiges“ gemacht werden.

## **7 Eignungsuntersuchungen:**

### **7.1 Führen eines Kraftfahrzeuges**

Für Personen, zu deren Dienstaufgabe KFZ-Fahrtätigkeiten gehören, besteht gemäß Nr. 3.2 der Allgemeinen KFZ-Bestimmungen der FHH vom 01.11.2010 eine Untersuchungspflicht. Die gelegentliche Benutzung von Dienstfahrzeugen bzw. des eigenen PKW als Selbstfahrer / als Selbstfahrer oder ein gelegentlicher Transport oder Kollegenmitnahme erfordert in der Regel keine Vorsorgeuntersuchung.

### **7.2 Fahr- Steuer- Überwachungstätigkeiten, außer Führen eines Kraftfahrzeuges**

Bei innerbetrieblichen Fahr- Steuer- Überwachungstätigkeiten, z.B. beim Führen von Gabelstaplern, kann der Arbeitgeber aufgrund seiner Fürsorgepflicht eine Eignungsuntersuchung nach § 7 ArbSchG verlangen.

### **7.3 Tätigkeiten mit Absturzgefahr**

Nach § 7 ArbSchG hat der Arbeitgeber je nach Art der Tätigkeiten zu berücksichtigen, ob die Beschäftigten befähigt sind, die für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei der Aufgabenerfüllung zu beachtenden Bestimmungen und Maßnahmen einzuhalten. Gemäß § 7 Abs. 2 GUV-V A1 darf der Unternehmer Versicherte nicht mit gefährlichen Arbeiten beauftragen, wenn sie erkennbar nicht in der Lage sind, diese Arbeit ohne Gefahr für sich oder andere auszuführen.

Diese Art der Vorsorge kann sowohl auf Veranlassung des Arbeitgebers als auch der/des Beschäftigten erfolgen. Sofern es keine anderslautende Rechtsgrundlage gibt, unterliegt diese Vorsorge der informationellen Selbstbestimmung der/des Beschäftigten, d.h., alle Mitteilungen an den Arbeitgeber erfordern die Zustimmung der/des Beschäftigten.

Eine besondere Absturzgefahr ist insbesondere für die nachstehend genannten oder mit ihnen vergleichbaren Betriebsarten, Arbeitsplätze oder Tätigkeiten anzunehmen, sofern eine durchgehende Sicherung (technische Maßnahmen oder persönliche Schutzausrüstung) gegen Absturz nicht gewährleistet ist:

- Freileitungen und Fahrleitungen,
- Antennenanlagen,
- Brücken, Masten, Türme, Schornsteine,
- Flutlichtanlagen,
- Auf- und Abbau freitragender Konstruktionen (z.B. Montage im Stahlbau, Stahlbetonfertigteiltbau, Holzbau),
- Schächte und Blindschächte im Bergbau,
- Gerüstbauarbeiten, Dach- und Fassadenarbeiten.

Beschäftigte mit Tätigkeiten, die nur mit persönlicher Schutzausrüstung durchgehend gegen Absturz gesichert sind, können auf ihren Wunsch hin ebenfalls arbeitsmedizinisch untersucht werden (§ 11 ArbSchG). Auch bei kurzzeitigen oder gelegentlichen Arbeiten mit Absturzgefahr kann auf arbeitsmedizinische Untersuchungen nicht verzichtet werden.

#### **7.4 Arbeiten unter Druckluft**

Bei den Arbeiten in Überdruck über 0,1 bar sind verpflichtende Eignungsuntersuchungen nach DruckluftVO erforderlich.

#### **7.5 Strahlenschutzverordnung/Röntgenverordnung**

Untersuchungen gemäß Strahlenschutz- bzw. Röntgenverordnung sind dann erforderlich, wenn Personen beruflich einer vermehrten ionisierenden Strahlung ausgesetzt sind. Die Entscheidung, ob eine Überschreitung der gesetzlich angegebenen Dosen vorliegt und damit eine Untersuchung zwingend vorgeschrieben ist, fällt die/der Strahlenschutzbeauftragte. Die/der Strahlenschutzbeauftragte ordnet gemäß der theoretisch möglichen Exposition die Beschäftigten der Kategorie A oder Kategorie B zu. Für Personen der **Kategorie A** besteht eine Untersuchungspflicht vor Aufnahme der Tätigkeit und danach in jährlichen Abständen. Die Beschäftigungsstelle bzw. die Personalabteilung hat sicherzustellen, dass die Bescheinigungen nach Strahlenschutz- und Röntgenverordnung an die/den jeweilige/n Strahlenschutzbeauftragte/n weitergeleitet wird.

#### **7.6 Feststellung der Expeditionstauglichkeit:**

Bei Expeditionen in entlegene Gebiete der Erde oder bei längeren Aufenthalten auf Forschungsschiffen kann ein gesundheitlicher Tauglichkeitsnachweis erforderlich sein. Die näheren Bestimmungen sind i.d.R. beim Alfred Wegener Institut erhältlich.

### **8 Wunschkvorschorge**

#### **8.1 Beratungen im Rahmen der betrieblichen Wiedereingliederung (§ 84 SGB IX)**

Mit dem § 84 SGB IX wird dem Arbeitgeber die Verpflichtung auferlegt, Maßnahmen zur Wiedereingliederung zu prüfen, wenn Arbeitnehmer im Laufe eines Jahres länger als sechs Wochen (ununterbrochen oder aufsummiert) arbeitsunfähig sind. Eine mögliche Maßnahme kann die Vorstellung beim Betriebsarzt sein. Da dieses Angebot freiwillig ist, handelt es sich um eine Wunschuntersuchung des Arbeitnehmers. Außerdem unterliegt die Beratung im vollen Umfang der ärztlichen Schweigepflicht. Insofern kann der Betriebsarzt seine Empfehlungen nur mit der Zustimmung des Arbeitnehmers an Dritte weitergeben. Die Anmeldungen erfolgen nicht über den Erhebungsbogen sondern innerhalb des geregelten BEM-Verfahrens der UHH.

#### **8.2 Allgemeine arbeitsmedizinische Vorsorge**

Hierbei handelt es sich um eine Wunschvorsorge, die der Arbeitgeber nach § 11 des Arbeitsschutzgesetzes zu ermöglichen hat. Dies sind beispielsweise Beratungen „Langzeitkranker außerhalb des formalen BEM- Verfahrens“, Schwangerenberatungen, Beratungen zur „ergonomischen oder behindertengerechten Arbeitsplatzgestaltung“ oder zu „psychosozialen Fragestellungen“. Liegen andere Gründe vor, wird empfohlen, sich im Einzelfall mit der Betriebsärztin oder dem Betriebsarzt in Verbindung zu setzen. Die Ergebnisse der Wunschvorsorge unterliegen einer besonderen Schweigepflicht und dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der/des Beschäftigten weitergegeben werden.

Auf dem Erhebungsbogen ist als Grund „Allgemeine Vorsorge“ anzukreuzen, ggf. mit Erläuterungen im Freitextfeld „Sonstiges“.

## 9 Hinweis zur Schweigepflicht

Gemäß § 6 Abs. 3 der ArbMedVV erhält der Arbeitgeber wie der Beschäftigte eine Vorsorgebescheinigung mit den Angaben, dass, wann und aus welchem Anlass ein arbeitsmedizinischer Vorsorgetermin stattgefunden hat und wann eine weitere arbeitsmedizinische Vorsorge angezeigt ist.

Seit Inkrafttreten der Änderungsverordnung enthält die Bescheinigung keine Aussagen mehr zur gesundheitlichen Bedenklichkeit oder Unbedenklichkeit der Tätigkeit für die betreffende Person. Rückschlüsse oder Spekulationen über den persönlichen Gesundheitszustand der betroffenen Person sollen so vermieden werden. Ergeben sich allerdings Anhaltspunkte dafür, dass die Maßnahmen des Arbeitsschutzes für die betreffende Person oder andere Beschäftigte nicht ausreichen, so wird dies dem Arbeitgeber im Bemerkungsfeld mitgeteilt. Sonstige Untersuchungsergebnisse bzw. -befunde unterliegen in vollem Umfang der ärztlichen Schweigepflicht und dürfen dem Arbeitgeber oder anderen Personen nicht mitgeteilt werden. Die Möglichkeit zur Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht bleibt davon unberührt.

Ärztliche Bescheinigungen über verpflichtende Eignungsuntersuchungen beinhaltet weiterhin die Formulierung: „Gesundheitliche Bedenken“ - nein; - nein bedingt (+Nennung dieser Bedingungen); - ja befristet bis...; - ja dauerhaft

## 10 Anhang 1: Liste ausgewählter arbeitsmedizinischer Vorsorge mit Nachuntersuchungsfristen

Vorsorge	BG Grund- satz	Vorsorgeart				Nachuntersuchungs- Intervall in Monaten gem. AMR 2.1	Bemerkungen
		Pflicht	Angebot	Pflicht oder Angebot	Eignung		
Tragen von Atemschutzgeräten Gruppe 2 und 3	26.2 26.3	X				Bis 50 Jahre: 36 Mo Über 50 Jahre: Gerätegewicht < 5 kg: 24 Mo > 5 kg: 12 Mo	
Tragen von Atemschutzgeräten Gruppe 1	26.1		X				
Einwirkung von Lärm Ab 85 db(A) bzw. 137 db(C)	20	X				Erste NU: 12 Mo Weitere NU: 36 Mo	
Einwirkung von Lärm Ab 80 db(A) bzw. 135 db(C)	20		X			60	
Tätigkeiten in Druckluft	31				X	12	Gem. DruckluftV
Taucherarbeiten	31	X				12	Gem. ArbMedVV
StrahlenschutzV / RöntgenV Kategorie A					X	12	
Führen eines Dienstfahrzeuges	25				X	Nach Maßgabe der Bescheinigung	Pflicht gemäß KFZ- bestimmungen der FHH
Auslandsreisen mit besonderen klimatischen Belastungen und Infektionsgefährdungen	35	X				Nach Maßgabe der Bescheinigung	
Gefährliche Forst- oder Gartenarbeiten	20,25 26,41 42,46	X	X		X	Nach Maßgabe der Bescheinigung	
Führen von Gabelstaplern	25				X	Nach Maßgabe der Bescheinigung	
Tätigkeiten mit Gefahrstoffen	z.B. 24, 29, 40			X		Nach Maßgabe der Bescheinigung	Je nach Art des Gefahrstoffes
Feuchtarbeit / Tragen von Schutzhandschuhen	24			X		24	
Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen / Gentechnische Arbeiten	42			X		Nach Maßgabe der Bescheinigung	
Arbeiten an Bildschirmarbeitsplätzen	37		X			Bis 40 Jahre: 60 Mo über 40 Jahre: 36 Mo	
Arbeiten mit Belastung des Muskel- Skelettsystems	46		X			Bis 40 Jahre: 60 Mo Über 40 Jahre: 36 Mo	Angebotsvorsorge gem. LastHandHabV
Schweißen und Trennen von Metallen	39			X		36	Expositionsgrenzwerte beachten

## **11 Anhang 2: Arbeitsmedizinische Pflicht- und Angebotsvorsorge für den Umgang mit Gefahrstoffen und biologischen Arbeitsstoffen**

### **Exposition mit Gefahrstoffen oberhalb des Arbeitsplatzgrenzwertes, Pflichtvorsorge**

Acrylnitril,  
 Alkylquecksilberverbindungen,  
 Alveolengängiger Staub (A-Staub),  
 Aromatische Nitro- und Aminoverbindungen,  
 Arsen und Arsenverbindungen,  
 Asbest,  
 Benzol,  
 Beryllium,  
 Bleitetraethyl und Bleitetramethyl,  
 Cadmium und Cadmiumverbindungen,  
 Chrom-VI-Verbindungen,  
 Dimethylformamid,  
 Einatembarer Staub (E-Staub),  
 Hartholzstaub,  
 Fluor und anorganische Fluorverbindungen,  
 Glycerintrinitrat und Glykoldinitrat (Nitroglycerin/Nitroglykol),  
 Kohlenstoffdisulfid,  
 Kohlenmonoxid,  
 Methanol,  
 Nickel und Nickelverbindungen,  
 Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (Pyrolyseprodukte aus organischem Material),  
 weißer Phosphor (Tetraphosphor),  
 Platinverbindungen,  
 Quecksilber und anorganische Quecksilberverbindungen,  
 Schwefelwasserstoff,  
 Silikogener Staub,  
 Styrol,  
 Tetrachlorethen,  
 Toluol,  
 Trichlorethen,  
 Vinylchlorid,  
 Xylol (alle Isomeren),

### **Sonstige Tätigkeiten, Pflichtvorsorge:**

- a) Feuchtarbeit von regelmäßig vier Stunden oder mehr je Tag,
- b) Schweißen und Trennen von Metallen bei Überschreitung einer Luftkonzentration von 3 Milligramm pro Kubikmeter Schweißrauch,
- c) Tätigkeiten mit Exposition gegenüber Getreide- und Futtermittelstäuben bei Überschreitung einer Luftkonzentration von 4 Milligramm pro Kubikmeter einatembarem Staub,
- d) Tätigkeiten mit Exposition gegenüber Isocyanaten, bei denen ein regelmäßiger Hautkontakt nicht ausgeschlossen werden kann oder eine Luftkonzentration von 0,05 Milligramm pro Kubikmeter überschritten wird,
- e) Tätigkeiten mit einer Exposition mit Gesundheitsgefährdung durch Labortierstaub in Tierhaltungsräumen und -anlagen,



- f) Tätigkeiten mit Benutzung von Naturgummilatexhandschuhen mit mehr als 30 Mikrogramm Protein je Gramm im Handschuhmaterial,
- g) Tätigkeiten mit dermalen Gefährdung oder inhalativer Exposition mit Gesundheitsgefährdung, verursacht durch Bestandteile unausgehärteter Epoxidharze, insbesondere durch Versprühen von Epoxidharzen,
- h) Tätigkeiten mit Exposition gegenüber Blei und anorganischen Bleiverbindungen bei Überschreitung einer Luftkonzentration von 0,075 Milligramm pro Kubikmeter, 16 i) Tätigkeiten mit Hochtemperaturwollen, soweit dabei als krebserzeugend Kategorie 1 oder 2 im Sinne der Gefahrstoffverordnung eingestufte Faserstäube freigesetzt werden können,
- j) Tätigkeiten mit Exposition gegenüber Mehlstaub bei Überschreitung einer Mehlstaubkonzentration von 4 Milligramm pro Kubikmeter Luft.

Sonstige Tätigkeiten Angebotsvorsorge:

1. Tätigkeiten mit den oben genannten Gefahrstoffen, wenn eine Exposition nicht ausgeschlossen werden kann und der Arbeitgeber keine Pflichtvorsorge zu veranlassen hat;

## **2. Sonstige Tätigkeiten mit Gefahrstoffen:**

- a) Schädlingsbekämpfung nach der Gefahrstoffverordnung,
- b) Begasungen nach der Gefahrstoffverordnung,
- c) Tätigkeiten mit folgenden Stoffen oder deren Gemischen: n-Hexan, n-Heptan, 2-Butanon, 2-Hexanon, Methanol, Ethanol, 2-Methoxyethanol, Benzol, Toluol, Xylol, Styrol, Dichlormethan, 1,1,1-Trichlorethan, Trichlorethen, Tetrachlorethen,
- d) Tätigkeiten mit einem Gefahrstoff, sofern der Gefahrstoff nicht in Absatz 1 Nummer 1 genannt ist, eine wiederholte Exposition nicht ausgeschlossen werden kann und
  - aa) der Gefahrstoff ein krebserzeugender oder erbgutverändernder Stoff oder eine Zubereitung der Kategorie 1 oder 2 im Sinne der Gefahrstoffverordnung ist oder
  - bb) die Tätigkeiten mit dem Gefahrstoff als krebserzeugende Tätigkeiten oder Verfahren Kategorie 1 oder 2 im Sinne der Gefahrstoffverordnung bezeichnet werden,
- e) Feuchtarbeit von regelmäßig mehr als zwei Stunden je Tag,
- f) Schweißen und Trennen von Metallen bei Einhaltung einer Luftkonzentration von 3 Milligramm pro Kubikmeter Schweißrauch,
- g) Tätigkeiten mit Exposition gegenüber Getreide- und Futtermittelstäuben bei Überschreitung einer Luftkonzentration von 1 Milligramm je Kubikmeter einatembarem Staub,
- h) Tätigkeiten mit Exposition gegenüber Isocyanaten, bei denen ein Hautkontakt nicht ausgeschlossen werden kann oder eine Luftkonzentration von 0,05 Milligramm pro Kubikmeter eingehalten wird,
- i) Tätigkeiten mit Exposition gegenüber Blei und anorganischen Bleiverbindungen bei Einhaltung einer Luftkonzentration von 0,075 Milligramm pro Kubikmeter,
- j) Tätigkeiten mit Exposition gegenüber Mehlstaub bei Einhaltung einer Mehlstaubkonzentration von 4 Milligramm pro Kubikmeter Luft,
- k) Tätigkeiten mit Exposition gegenüber sonstigen atemwegssensibilisierend oder hautsensibilisierend wirkenden Stoffen, für die nach Absatz 1, Nummer 1 oder Buchstabe a bis j keine arbeitsmedizinische Vorsorge vorgesehen ist.

### **Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen einschließlich gentechnischen Arbeiten mit humanpathogenen Organismen, Pflichtvorsorge:**

1. gezielten Tätigkeiten mit einem biologischen Arbeitsstoff der Risikogruppe 4 oder mit: - Bacillus anthracis, - Bartonella bacilliformis, - Bartonella henselae, - Bartonella quintana, - Bordetella pertussis, - Borellia burgdorferi, - Borrelia burgdorferi sensu lato, - Brucella melitensis, - Burkholderia pseudomallei (Pseudomonas pseudomallei), - Chlamydophila pneumoniae, - Chlamydophila psittaci (aviäre Stämme), - Coxiella burnetii, - Francisella tularensis, - Frühsommermeningoenzephalitis-(FSME)-Virus, - Gelbfieber-Virus, - Helicobacter pylori, - Hepatitis-A-Virus (HAV), - Hepatitis-B-Virus (HBV), - Hepatitis-C-Virus (HCV), - Influenzavirus A oder B, - Japanenzephalitisvirus, - Leptospira spp., - Masernvirus, - Mumpsvirus, - Mycobacterium bovis, - Mycobacterium tuberculosis, - Neisseria meningitidis, - Poliomyelitisvirus, - Rubivirus, - Salmonella typhi, - Schistosoma mansoni, - Streptococcus pneumoniae, - Tollwutvirus, - Treponema pallidum (Lues), - Tropheryma whipplei, - Trypanosoma cruzi, - Yersinia pestis, - Varizelle-Zoster-Virus (VZV) oder - Vibrio cholerae;

2. nicht gezielten Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen der Risikogruppe 4 bei Kontaktmöglichkeit zu infizierten Proben oder Verdachtsproben oder erkrankten oder krankheitsverdächtigen Personen oder Tieren einschließlich deren Transport

3. Nicht gezielten Tätigkeiten:

17 a) in Forschungseinrichtungen oder Laboratorien: regelmäßige Tätigkeiten mit Kontaktmöglichkeit zu infizierten Proben oder Verdachtsproben, zu infizierten Tieren oder krankheitsverdächtigen Tieren beziehungsweise zu erregerhaltigen oder kontaminierten Gegenständen oder Materialien, hinsichtlich eines biologischen Arbeitsstoffes nach Nummer 1;

b) in Tuberkuloseabteilungen und anderen pulmologischen Einrichtungen: Tätigkeiten mit regelmäßigem Kontakt zu erkrankten oder krankheitsverdächtigen Personen hinsichtlich Mycobacterium bovis oder Mycobacterium tuberculosis;

-

c) in Einrichtungen zur medizinischen Untersuchung, Behandlung und Pflege von Menschen:

aa) Tätigkeiten mit regelmäßigem direkten Kontakt zu erkrankten oder krankheitsverdächtigen Personen hinsichtlich - Bordetella pertussis, - Hepatitis-A-Virus (HAV), - Masernvirus, - Mumpsvirus oder - Rubivirus,

bb) Tätigkeiten, bei denen es regelmäßig und in größerem Umfang zu Kontakt mit Körperflüssigkeiten, Körperausscheidungen oder Körpergewebe kommen kann, insbesondere Tätigkeiten mit erhöhter Verletzungsgefahr oder Gefahr von Verspritzen und Aerosolbildung, hinsichtlich - Hepatitis-B-Virus (HBV) oder - Hepatitis-C-Virus (HCV); dies gilt auch für Bereiche, die der Versorgung oder der Aufrechterhaltung dieser Einrichtungen dienen;

d) in Einrichtungen zur medizinischen Untersuchung, Behandlung und Pflege von Kindern, ausgenommen Einrichtungen ausschließlich zur Betreuung von Kindern: Tätigkeiten mit regelmäßigem direkten Kontakt zu erkrankten oder krankheitsverdächtigen Kindern hinsichtlich Varizella-Zoster-Virus (VZV); Buchstabe c bleibt unberührt;

e) in Einrichtungen ausschließlich zur Betreuung von Menschen: Tätigkeiten, bei denen es regelmäßig und in größerem Umfang zu Kontakt mit Körperflüssigkeiten, Körperausscheidungen oder Körpergewebe kommen kann, insbesondere Tätigkeiten mit erhöhter Verletzungsgefahr oder Gefahr von Verspritzen und Aerosolbildung, hinsichtlich - Hepatitis-A-Virus (HAV), - Hepatitis-B-Virus (HBV) oder - Hepatitis-C-Virus (HCV);

f) in Einrichtungen zur vorschulischen Betreuung von Kindern: Tätigkeiten mit

regelmäßigem direkten Kontakt zu Kindern hinsichtlich - Bordetella pertussis, - Masernvirus, - Mumpsvirus, - Rubivirus oder - Varizella-Zoster-Virus (VZV); Buchstabe e bleibt unberührt;

g) in Notfall- und Rettungsdiensten: Tätigkeiten, bei denen es regelmäßig und in größerem Umfang zu Kontakt mit Körperflüssigkeiten, Körperausscheidungen oder Körpergewebe kommen kann, insbesondere Tätigkeiten mit erhöhter Verletzungsgefahr oder Gefahr von Verspritzen und Aerosolbildung, hinsichtlich Hepatitis-B-Virus (HBV) oder Hepatitis-C-Virus (HCV);

h) in der Pathologie: Tätigkeiten, bei denen es regelmäßig und in größerem Umfang zu Kontakt mit Körperflüssigkeiten, Körperausscheidungen oder Körpergewebe kommen kann, insbesondere Tätigkeiten mit erhöhter Verletzungsgefahr oder Gefahr von Verspritzen und Aerosolbildung, hinsichtlich Hepatitis-B-Virus (HBV) oder Hepatitis-C-Virus (HCV);

i) in Kläranlagen oder in der Kanalisation: Tätigkeiten mit regelmäßigem Kontakt zu fäkalienhaltigen Abwässern oder mit fäkalienkontaminierten Gegenständen hinsichtlich Hepatitis-A-Virus (HAV);

j) in Einrichtungen zur Aufzucht und Haltung von Vögeln oder zur Geflügelschlachtung: regelmäßige Tätigkeiten mit Kontaktmöglichkeit zu infizierten Proben oder Verdachtsproben, zu infizierten Tieren oder krankheitsverdächtigen Tieren beziehungsweise zu erregerehaltigen oder kontaminierten Gegenständen oder Materialien, wenn dabei der Übertragungsweg gegeben ist, hinsichtlich Chlamydophila psittaci (aviäre Stämme);

k) in einem Tollwut gefährdeten Bezirk: Tätigkeiten mit regelmäßigem Kontakt zu frei lebenden Tieren hinsichtlich Tollwutvirus;

l) in oder in der Nähe von Fledermaus-Unterschlupfen: Tätigkeiten mit engem Kontakt zu Fledermäusen hinsichtlich Europäischem Fledermaus-Lyssavirus (EBLV 1 und 2);

m) auf Freiflächen, in Wäldern, Parks und Gartenanlagen, Tiergärten und Zoos: regelmäßige Tätigkeiten in niederer Vegetation oder direkter Kontakt zu frei lebenden Tieren hinsichtlich aa) Borrelia burgdorferi oder bb) in Endemiegebieten Frühsommermeningoenzephalitis-(FSME)-Virus.